

Kleine Anfrage

Umsetzung EU-Richtlinien Energiemarktliberalisierung

Frage von Landtagsabgeordneter Johannes Kaiser

Antwort von Regierungsrat Hubert Büchel

Frage vom 03. September 2025

In der Beantwortung der Kleinen Anfrage zum Thema Energiegemeinschaften wurde von der Regierung ausgeführt, dass betreffend Abänderung des Elektrizitätsmarktgesetzes aktuell die Vernehmlassungsergebnisse ausgewertet und die Vorlage finalisiert würden.

Die Vernehmlassung ist bereits seit elf Monaten abgeschlossen und es stellt sich die Frage, bis wann ein Bericht und Antrag vorliegt beziehungsweise wann damit zu rechnen ist. Es stehen des Weiteren noch weitere wichtige EU-Richtlinien in der Pipeline. Meine Fragen an die Regierung:

- * Wie ist der Zeitplan zur Umsetzung und Inkraftsetzung der 4. Energiebinnenmarkt-Richtlinie mit der Abänderung des Elektrizitätsmarktgesetzes?
- * Wie ist der absehbare Zeitplan für die Umsetzung der Richtlinie EU 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II)?
- * Wie ist der absehbare Zeitplan für die Umsetzung der EU-Richtlinie 2023/2013 mit weiteren wichtigen Elementen im Bereich der erneuerbaren Energien und zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren?
- * Wie bereitet sich die Regierung auf das von der EU für die nächsten Jahre angekündigte Regulierungsregime mit mindestens 188 Gesetzen und Initiativen des Green Deals vor?
- * Ist der Regierung bekannt, dass die österreichische Industriellenvereinigung diesbezüglich vor den zusätzlichen Verpflichtungen und Vorschriften für die Unternehmen, in unserem Fall für Liechtensteins Unternehmen, warnt?

Antwort vom 05. September 2025

zu Frage 1:

Die Regierung hat den Bericht und Antrag zur Umsetzung des 4. Europäischen Energiemarkt-Liberalisierungspakets am 2. September 2025 verabschiedet (Bericht und Antrag Nr. 69/2025). Sie geht davon aus, dass der Landtag die Vorlagen zur Änderung des Elektrizitätsmarktgesetzes und weiterer Gesetze in seiner Oktober-Sitzung in 1. Lesung behandeln wird.

zu Frage 2:

Der Beschluss zur EWR-Übernahme der Richtlinie EU 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) in das EWR-Abkommen erfolgte im Juli 2025. Der EWR-Übernahmebeschluss tritt erst in Kraft, wenn Liechtenstein und Island ihren verfassungsrechtlichen Vorbehalt gemäss Artikel 103 des EWR-Abkommens aufgehoben haben. Erst ab diesem Zeitpunkt ist Liechtenstein zur Umsetzung verpflichtet.

Derzeit wird der Zeitplan für die Umsetzung dieser Richtlinie in Abstimmung mit weiteren Rechtsakten im Energiebereich geklärt. Der Umsetzungsprozess benötigt üblicherweise rund 2 Jahre.

zu Frage 3:

Die Regierung geht davon aus, dass mit dieser Frage die Richtlinie EU 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 gemeint ist.

Diese Richtlinie befindet sich noch im EWR-Übernahmeverfahren. Der Zeitpunkt der EWR-Übernahme hängt auch von der Position der EFTA/EWR-Partner Norwegen und Island ab. Derzeit kann nicht gesagt werden, wann mit dem EWR-Übernahmebeschluss zu rechnen ist und folglich kann auch noch kein Zeitplan bekannt gegeben werden.

zu Frage 4:

Als EWR-Mitglied ist Liechtenstein verpflichtet, EWR-relevante und übernommene Rechtsakte in nationales Recht umzusetzen. Dort wo es notwendig und angebracht ist, bringt sich Liechtenstein jeweils im EWR-Übernahmeverfahren ein, um spezifische Anpassungen zu erreichen. Durch sogenannte «EWR/EFTA-Comments» haben Liechtenstein, Island und Norwegen darüber hinaus die Möglichkeit, schon vor der Verabschiedung von EU-Recht Stellung zu beziehen.

Ziel ist es, die praktische Umsetzung grössenverträglich und wo dies relevant ist, im Einklang mit dem Zollvertrag, anderen vertraglichen Vereinbarungen mit der Schweiz oder der tatsächlichen wirtschaftlichen Verflechtung zu gestalten.

Die Regierung ist dabei, die kommenden Regulierungen zu analysieren, so dass Prioritäten für die EWR-Übernahme und Umsetzung festgelegt werden können. Gleichzeitig ist es zentral, notwendiges Fachwissen vor allem auch innerhalb der Verwaltung aufzubauen und zu halten. Nur so kann den steigenden Anforderungen der kommenden EU-Richtlinien-Umsetzung entsprochen werden.

zu Frage 5:

Ja.